

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

III. Ein sehr gewöhnlicher Unglücksfall.

III.

Ein sehr gewöhnlicher Unglücksfall.

Ein Handwerker in Z kommt vor kurzem aus dem Wirthshause, wo er mehr getrunken hatte, als er vertragen konnte, des Abends sehr spät zu Hause. Er versucht es, die Vorderthüre seines Hauses zu öffnen: dies will ihm aber nicht gelingen, und seine Frau, die schon zu Bette ist, glaubt, als sie ihn nicht mehr an der Thüre hört, daß er ins Wirthshaus zurückgekehrt sey. Sie schläft also ruhig bis an den Morgen, und nun, als sie sich Wasser zu ihrem Caffee aus dem Brunnen (Soot) holen will, findet sie ihren Mann todt im Brunnen. Alle jetzt noch angewandte Mittel, ihn ins Leben zurück zu rufen, waren natürlich umsonst; denn wahrscheinlich war er, als der Versuch, die Vorderthür zu öffnen, ihm nicht geglückt war, hingegangen, um die Seitenthür zu öffnen, und so in den Brunnen gestürzt; hatte also die ganze Nacht darin gelegen.

„Wozu diese Erzählung“? werden manche Leser fragen; dergleichen geschieht ja so oft! Freylich ist es leider! ein gewöhnlicher Vorfall. Wie oft stürzen nicht Kinder und Erwachsene bey Nacht und bey Tage in Brunnen, und kommen darin um, weil die Brunnen nicht mit einem festen, wenigstens drey Fuß hohen, Geländer, oder einer anderen Einfassung von hinreichender Höhe, umgeben sind! Auch im vorliegenden Falle fehlte es daran. Die Einfassung des Brunnens hatte kaum einen Fuß Höhe, und wahrscheinlich war der betrunkene Mann nur darüber weg gestraucht; denn er hatte sich den Kopf bey dem Fall in den Brunnen beschädigt. Manche Brunnen haben gar keine Einfassung, sondern sind nur mit oft mürben, nicht passenden, Brettern bedeckt, und sehr leicht wird dieses Bedecken vergessen; bey denen ist die Gefahr also noch größer. Sollten wir nicht endlich darauf denken, diese Gefahr abzuwenden?

So lange es Brunnen in unsern Gegenden gegeben hat, ist man so nachlässig damit gewesen; man hat Unglücksfälle, die eine Folge dieser Nachlässigkeit waren, häufig vor Augen gehabt,

und man ist nicht vorsichtiger geworden; Es würde also Eitelkeit von mir seyn, wenn ich glauben wollte, diese Zeilen würden die Aufmerksamkeit meiner Mitbürger hinlänglich erregen, um sie zu größerer Vorsicht in diesem Stücke zu veranlassen. Aber wenn auch nur ein Unglücksfall dadurch verhindert würde, wie sehr wären nicht diese wenigen Worte belohnt!

Und darf ich nicht hoffen, daß ein hohes Landescollegium, welches mit unermüdeter Sorgfalt allen Gefahren, die dem Leben, der Gesundheit, oder auch nur dem Eigenthum der Einwohner drohen könnten, vorzubauen sucht, auch auf diese Gefahr aufmerksam werde, und durch eine weise Verordnung sie aus dem Wege räume?



IV.

Ein Beitrag zur Kenntniß des bürgerlichen Zustandes der Juden im Mittelalter.

Die nachstehende Urkunde, wovon das Original im hiesigen Landes Archive befindlich ist *) verrieth ein Gewohnheitsrecht des Mittelalters, wovon ich mich nicht erinnere, sonst schon irgendwo Erwähnung gefunden zu haben. Die Juden eines Landes mußten, wie es scheint, in der Regel für einander haften, und es bedurfte eines besonderen Landesherrlichen Privilegiums, um einen derselben von dieser lästigen Bürgerschaft zu befreien. Ein solches Privilegium ertheilt der Bischof Franz von Münster dem Juden Lazarus in einem Geleitsbriefe vom J. 1539:

Wy Franciscus von Goh gnaden confirmirter to Münster und Osenbrügge, Administrator to Minden, doen künde vnnb bekennen, dat wy dorch sunderlinge verbede derwegen an

*) M. 82